



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Uli Henkel AfD**
vom 16.10.2020

Extremistische Bestrebungen unter Flüchtlingen

Der Verfassungsschutzbericht 2019 des bayerischen Verfassungsschutzes verweist im Kapitel zum „Islamismus“ vergleichsweise vage auf die Gefährdungslage, die von extremistischen Flüchtlingen in Bayern ausgeht.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Flüchtlinge mit Extremismusbezügen (i. S. d. Verfassungsschutzberichts 2019) werden derzeit im Freistaat Bayern vermutet? 3
- 2.1 Wie viele Flüchtlinge mit Extremismusbezügen sind den Sicherheitsbehörden im Freistaat Bayern bereits namentlich bekannt? 3
- 2.2 Welche Arten von Extremismusbezügen liegen in diesen Fällen vor (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Extremismustypen des Verfassungsschutzberichts 2019 und der jeweiligen Häufigkeit)? 3
- 2.3 In welchen Altersklassen sind die unter 2.1 und 2.2 erfragten Personen zu verorten? 3
- 3.1 Welchen Aufenthaltsstatus genießen die namentlich bekannten Flüchtlinge mit Extremismusbezügen im Freistaat Bayern (bitte nach Häufigkeit des jeweiligen Status aufschlüsseln)? 3
- 3.2 Aus welchen Herkunftsländern stammen sie (bitte nach Häufigkeit der jeweiligen Herkunftsländer aufschlüsseln)? 3
- 3.3 Wie viele der besagten Personen gelten als unmittelbar ausreisepflichtig? 3
- 4.1 In wie vielen Fällen seit 2009 ist im Freistaat Bayern der Vollzug der Abschiebung eines Flüchtlings mit Extremismusbezügen gescheitert (bitte nach den jeweiligen Jahren aufschlüsseln)? 3
- 4.2 Wie viele der von 4.1 betroffenen Personen halten sich noch innerhalb der Grenzen des Freistaates auf? 3
- 5.1 Wie viele der namentlich bekannten Flüchtlinge mit Extremismusbezügen in Bayern sind bislang strafrechtlich in Erscheinung getreten? 3
- 5.2 Um welche Straftaten handelte es sich (bitte nach Delikt und Häufigkeit aufschlüsseln)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 17.11.2020

Vorbemerkung:

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Vorrangig werden vom BayLfV nicht einzelne Personen, sondern politisch aktive Gruppierungen beobachtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um politische Parteien und Wählergruppen, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse. Grundsätzlich können verfassungsfeindliche Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen. Werden diese Personen jedoch – wie in der Regel – innerhalb einer Gruppierung tätig, die die Beobachtungsvoraussetzungen erfüllt, sind nicht die Einzelpersonen, sondern die Gruppierung Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gemäß Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Aus dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt sich, dass bloße Vermutungen oder Hypothesen für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen. Es müssen im Rahmen einer Gesamtschau konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen.

Das BayLfV erfasst Personendaten im Übrigen strukturiert nur nach Merkmalen, die der Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags gem. Art. 3 BayVSG dienen. Das Merkmal „Flüchtling“ ist per se kein Merkmal, das für die Aufgabenerfüllung des BayLfV relevant ist. Der Datenbestand des BayLfV ermöglicht daher keine systematische Datenbankabfrage im Sinne der Fragestellung, d. h., eine systematische Suche nach dem Begriff „Flüchtling“ o. Ä. ist nicht möglich.

Ein Abgleich von etwaigen Statistiken der für „Flüchtlinge“ zuständigen Behörden mit dem Datenbestand des BayLfV wäre rechtlich nicht zulässig, da eine Prüfung von Personen jenseits des Beobachtungsauftrags dem BayLfV nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (z. B. Sicherheitsüberprüfungen) gestattet ist. Zur Beantwortung der Fragestellung nach bekannten „Flüchtlingen mit Extremismusbezügen“ müsste deshalb jede im Datenbestand des BayLfV gespeicherte Einzelperson manuell auf einen etwaigen „Flüchtlingsstatus“ überprüft werden. Dies wäre innerhalb der für die zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Im Übrigen liegen dem BayLfV hinsichtlich des dort bekannten gewaltorientierten islamistischen Personenkreises folgende Erkenntnisse vor: Unter den nach dem 01.01.2013 nach Deutschland eingereisten Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und sich in Bayern aufhalten, befinden sich in Einzelfällen auch aktive und ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB; wie beispielsweise des sog. Islamischen Staates; IS) sowie Einzelpersonen mit extremistischer Gesinnung und/oder islamistisch motivierte Kriegsverbrecher (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 62, abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2019_bf.pdf). Die Zahl des vorgenannten gewaltorientierten islamistischen Personenkreises liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Die genannten Einzelerkenntnisse bilden lediglich eine Teilmenge im Sinne der Fragestellungen nach statistischen personenbezogenen Daten der „Flüchtlinge mit Extremismusbezügen“, womit deren Beantwortung mangels repräsentativer Datengrundlage zu einer verfälschten Darstellung führen würde.

Darüber hinaus gilt für den Polizeibereich, dass weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden sind, die eine automatisierte statistische Auswertung nach „Flüchtlingen mit Extremismusbezug“ ermöglichen würden.

Für den Bereich des Ausländerrechts fehlt es ebenfalls an einer Statistik, die eine automatisierte Auswertung nach dem Personenkreis „Flüchtlinge mit Extremismusbezug“ wie oben definiert ermöglichen würde. Eine manuelle Auswertung ist innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

- 1. Wie viele Flüchtlinge mit Extremismusbezügen (i. S. d. Verfassungsschutzberichts 2019) werden derzeit im Freistaat Bayern vermutet?**
- 2.1 Wie viele Flüchtlinge mit Extremismusbezügen sind den Sicherheitsbehörden im Freistaat Bayern bereits namentlich bekannt?**
- 2.2 Welche Arten von Extremismusbezügen liegen in diesen Fällen vor (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Extremismustypen des Verfassungsschutzberichts 2019 und der jeweiligen Häufigkeit)?**
- 2.3 In welchen Altersklassen sind die unter 2.1 und 2.2 erfragten Personen zu verorten?**
- 3.1 Welchen Aufenthaltsstatus genießen die namentlich bekannten Flüchtlinge mit Extremismusbezügen im Freistaat Bayern (bitte nach Häufigkeit des jeweiligen Status aufschlüsseln)?**
- 3.2 Aus welchen Herkunftsländern stammen sie (bitte nach Häufigkeit der jeweiligen Herkunftsländer aufschlüsseln)?**
- 3.3 Wie viele der besagten Personen gelten als unmittelbar ausreisepflichtig?**
- 4.1 In wie vielen Fällen seit 2009 ist im Freistaat Bayern der Vollzug der Abschiebung eines Flüchtlings mit Extremismusbezügen gescheitert (bitte nach den jeweiligen Jahren aufschlüsseln)?**
- 4.2 Wie viele der von 4.1 betroffenen Personen halten sich noch innerhalb der Grenzen des Freistaates auf?**
- 5.1 Wie viele der namentlich bekannten Flüchtlinge mit Extremismusbezügen in Bayern sind bislang strafrechtlich in Erscheinung getreten?**
- 5.2 Um welche Straftaten handelte es sich (bitte nach Delikt und Häufigkeit aufschlüsseln)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.